

Satzung des Vereins „Spangensteine e.V.“

Präambel

Der Verein hat seinen Ausgangspunkt und seine Vorgeschichte in der Arbeit der Werner Pftzing Stiftung Himmelsfels. Seit 2007 verfolgt die überkonfessionelle Stiftung mit Sitz in Spangenberg das Ziel, durch ihren Dienst Wunden in der Natur und in der Gesellschaft zu schließen und an deren Stelle Orte des Friedens, der Versöhnung und des Neuanfangs zu ermöglichen.

Kernwirkungsort der Arbeit der Stiftung ist dabei der Himmelsfels selbst, eine renaturierte, ehemalige Bauschuttdeponie mitten in Spangenberg, auf der die Stiftung Jugend-, Kultur- und Begegnungsprogramme durchführt.

In den ersten Jahren der Stiftungsarbeit ist über die Arbeit auf dem Himmelsfels hinaus eine besondere Partnerschaft zwischen der Werner Pftzing Stiftung Himmelsfels und der Stadt Spangenberg als Sitz der Stiftung entstanden. Viele arbeitssuchende Menschen aus der Stadt haben auf dem Himmelsfels und in den Projekten der Stiftung eine neue berufliche und persönliche Orientierung gefunden, viele zugewanderte Bürgerinnen und Bürger haben von der Integrationsarbeit der Stiftung profitiert, das kulturelle Leben der Stadt wird von der Stiftung stark geprägt und die Stiftung engagiert sich in der Sanierung eines besonders bedeutsamen Fachwerkgebäudes mitten in der Kernstadt. Nicht zuletzt sind viele Bürgerinnen und Bürger der Stadt mit der Stiftung dadurch verbunden, dass sie durch ihre Spenden und ihr Engagement die Arbeit wesentlich mitgestalten.

Um die begonnene sozial-diakonische und kulturschaffende Arbeit im Blick auf die Stadt Spangenberg zu stärken, zu intensivieren und für die Mitwirkung der Kirchengemeinden und engagierter Bürgerinnen und Bürger sowie für die kommunale und bürgerschaftliche Beratung zu öffnen, wird dieser Verein in inhaltlicher Kontinuität, aber als ein von der Werner Pftzing Stiftung Himmelsfels institutionell unabhängiger Verein neu gegründet.

Zur Namensgebung: Die Stadt Spangenberg hat ein winzig kleines Wahrzeichen, die sogenannten „Spangensteine“, Versteinerungen von Wasserlilien, die über das Stadtgebiet verteilt an manchen Orten zu finden sind.

Spangensteine sind so klein, dass man sie fast übersieht und nur findet, wenn man mit Forscherblick nach ihnen sucht. Wenn man sie aber gefunden hat und in der Hand hält, blickt man in eine unvorstellbar alte Geschichte und spürt, dass man etwas besonderes in den Händen hält, das unbedingt Beachtung erfahren sollte.

So können auch viele Menschen in Spangenberg, deren Geschichte und Potential man häufig übersieht und deren Bedeutung man auf den ersten Blick vielleicht unterschätzt, besondere Bedeutung darin gewinnen, eine Stadt zu gestalten, zu prägen und zu verändern. Lieengelassene Steine werden so zu lebendigen Steinen im Bau einer Stadt.

Und auch verlassene Häuser und vernachlässigte Orte in dieser Stadt Spangenberg, die auf den ersten Blick ihren Glanz verloren haben, sind voller alter und wertvoller Geschichten und können zu lebendigen Steinen und Häusern einer blühenden Stadt werden, wenn wir uns ihnen neu widmen und ihnen kreativ begegnen.

Ein ganz besonderer Fundort für Spangensteine ist der Himmelsfels selbst. Viele Bürgerinnen und Bürger kommen dorthin, um die kleinen Steine zu finden. So weisen die kleinen Steine im Vereinsnamen auch auf dessen Verbindung zum Himmelsfels hin. Denn auf dem Himmelsfels hat diese Geschichte in den letzten Jahren und Jahrzehnten schon begonnen. An einem verlorenen und aufgegebenen Ort wuchs in jahrelanger Arbeit aus vielen Steinen und aus Glauben ein Fels. Und diesen guten Wunsch gibt der Himmelsfels dem Verein mit auf den Weg. Dass auch in seiner Arbeit aus vielen lebendigen Spangensteinen ein wunderschönes Spangenberg wird.

In diesem Sinne gibt sich der Spangensteine e.V. folgende Satzung*:

**Formale Vorbemerkung: alle in der Satzung beschriebenen Ämter sind ausdrücklich geschlechterneutral. Aus Formulierungsgründen wird in der Satzung immer nur ein Geschlecht genannt.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spangensteine e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Spangenberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Die Aufgabe des Vereins ist es, die durch die Werner Pftzing Stiftung Himmelsfels begonnene sozialdiakonische und kulturschaffende Arbeit in der Stadt Spangenberg in eigener Regie fortzuführen.
2. Der Verein übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. die Stärkung sozial benachteiligter Menschen jeder Art im Blick auf ihre Lebenssituation und ihre gesellschaftliche Teilhabe in konkreten Projekten
 - b. die Entwicklung von konkreten und kreativen Projekten und Programmen zur Belebung der Stadt Spangenberg im Blick auf Kultur, gebaute Umwelt und Soziales Leben
 - c. die Stärkung einer hoffnungsvollen Perspektive im Blick auf die Entwicklung und Zukunft der Stadt Spangenberg durch konkreten Dienst am Menschen und an der Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger.
3. Diese Aufgaben sollen bewusst umgesetzt werden in Kooperation mit anderen lokalen Akteuren der Sozialen Arbeit und können sich auf folgende Förderbereiche und -ziele erstrecken:
 - die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Altenhilfe und der Suchthilfe;

- die Förderung der beruflichen und sozialen Integration von arbeitslosen und erwerbslosen Jugendlichen und Erwachsenen;
- die Förderung von Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung und des Natur- und Denkmalschutzes im lokalen Kontext;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung der Religion;
- die Förderung der interkulturellen Kommunikation, der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Flüchtlingshilfe;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zugleich die Förderung der Familie;
- die Förderung der kirchlichen Diakonie und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

§ 3 Steuerbegünstigung / Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie unterstützen den Verein durch Spenden, Beiträge oder besonderes Engagement.
3. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins im Sinne dieser Satzung überwachen, unterstützen und bei der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken möchten.
4. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder. Die fördernden Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Bitte um Aufnahme in die Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet auch über die Aufnahme.

6. Jeweils ein Vertreter der Werner Pftzing Stiftung Himmelsfels und ein Vertreter der ev. Kirchengemeinde Spangenberg sind geborene Mitglieder des Vereins.
7. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
9. Die Mitgliedschaft im Verein ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.
10. Ein Mitglied darf die Mitgliedschaft auch dann fortführen, wenn es zugleich in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu dem Verein steht. Es kann aber in begründeten Einzelfällen durch den Vorstand vom Stimmrecht in oder der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
11. Pflichtbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Der Verein bestreitet seinen finanziellen Bedarf aus freiwilligen Gaben seiner Mitglieder und Freunde.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Der Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;

- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - g. Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
 7. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Kassenprüfer wählen. Dieser darf kein Mitglied des Vorstandes sein. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens aus drei weiteren Personen. Jeweils ein Vertreter der Werner Pftzing Stiftung Himmelsfels und ein Vertreter der ev. Kirchengemeinde Spangenberg sind geborene Mitglieder des Vorstands und können auch von der Mitgliederversammlung mit dem Amt des Vorsitizes oder des stellvertretenden Vorsitizes betraut werden.
2. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen.
3. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Jeder Vorstand kann den Verein alleine vertreten. Urkunden, die den Verein verpflichten sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterzeichnen.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand soll in der Regel viermal im Jahr tagen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.
9. Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Diese kann auch aus Vorstandsmitgliedern bestehen. Für die Geschäftsführung kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.
10. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, kann eine vom Vorstand erstellte und von der Mitgliederversammlung genehmigte Geschäftsordnung enthalten.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat vertritt die Perspektive und die Interessen der Bürgerschaft und der Kommune und berät den Vorstand bzw. die Geschäftsführung, die Mitglieder und die Mitarbeitenden des Vereins in Fragen der Projektentwicklung- und umsetzung hinsichtlich konkreter Projekte und Programme.
2. Der Bürgermeister der Stadt Spangenberg gehört dem Beirat als geborenes Mitglied an.
3. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Vereins oder auf eigene Initiative und eine entsprechende an den Vorstand gestellte Bitte von diesem für eine Amtszeit von 3 Jahren in den Beirat berufen werden.
4. Bis zu höchstens 10 Vertreter der kommunalen Politik werden vom Vorstand in den Beirat berufen.
5. Bis zu höchstens 10 Vertreter der Bürgerschaft und anderer Träger sozialer Arbeit werden vom Vorstand in den Beirat berufen.
6. Der Beirat wird ein- bis dreimal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. den Geschäftsführer des Vereins einberufen.
7. Der Vorstandsvorsitzende oder der Geschäftsführer des Vereins leitet die Sitzung des Beirats gemeinsam mit dem Bürgermeister.

8. Der restliche Vorstand, die Mitgliederversammlung und die vom Vorstand eingeladenen Mitarbeitenden des Vereins können je nach Bedarf und spezifischem Interesse ebenfalls an den Beiratssitzungen teilnehmen.
9. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, dazu beizutragen, dass die Projekte des Vereins in einem großen lokalen Konsens verstanden, getragen und von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen werden und dass eine Verständigung und ein Ausgleich der Interessen verschiedener Bürgergruppen stattfindet.
10. Der Beirat berät den Verein in Fragen der lokalen Bedarfe, der Projektentwicklung, -gestaltung und -durchführung und in sonstigen Fragen von allgemeiner Bedeutung.
11. Der Verein informiert den Beirat regelmäßig über die Entwicklung neuer Projekte und Programme und den Fortgang bestehender Aktivitäten.
12. Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 9 Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit

Für ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern für den Verein kann bei Bedarf eine Aufwandsvergütung als Ehrenamtspauschale bzw. als Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit gezahlt werden.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Werner Pftzing Stiftung Himmelsfels, Spangenberg und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 01.02.2011

beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum und Unterschriften